Amtsblatt
des Landkreises Erlangen-Höchstadt
Nr. 30 vom 09.10.2025

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

36. Sitzung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Kreistages** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

Montag, den 13.10.2025,
um 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen,

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung:**

I. Öffentliche Sitzung

1. Niederlegung des Kreistagsmandates von Gabriele Dirsch und Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers Karlheinz Roll sowie dessen Vereidigung
2. Genehmigung der Niederschrift der 35. Sitzung des Kreistages am 18.07.2025
3. Umbesetzung der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie Änderung der Bestellung von Verbandsräten
4. Abfallgebührenkalkulation 2026 - 2029
5. Neubau des Emil-von-Behring-Gymnasiums; Auftragserweiterung für erweiterte Rohbauarbeiten
6. Staatliches Berufliches Schulzentrum (SBS) Herzogenaurach-Höchstadt a. d. Aisch; Zweiter Bauabschnitt zur Schaffung eines zukunftsweisenden Lernumfeldes am Berufsschulstandort Herzogenaurach; Maßnahmenbeschluss

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart
Landrat

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 530, Gemarkung Rezelsdorf, Markt Weisendorf

Bekanntmachung (§ 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 02.10.2025, Az. 40824-120

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat mit Bescheid vom 23.09.2025, Az. 40824-120, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Inhalt:

36. Sitzung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt	1
Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 530, Gemarkung Rezelsdorf, Markt Weisendorf	1
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)	3
Einladung zur „Watt"-Wanderung in Heßdorf; Einblicke in modernes Wohnen ohne fossile Brennstoffe	4
„Engagement blüht dort, wo keiner alleinsteht"; Einladung zum 4. Ehrenamts-Brunch am 25. Oktober	4

A. Der Genehmigungsbescheid hat folgenden, verfügenden Teil, wobei die Nebenbestimmungen, die allgemein rechtlicher Art sind bzw. den Immissionsschutz, den Schutz des Luftverkehrs, den Naturschutz, das Wasserrecht, die Land- und Forstwirtschaft sowie das Baurecht und den Brandschutz betreffen, hier nicht aufgeführt sind:

I. Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV

1. Der Bürgerwindenergie Sintmann GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach (Antragstellerin), wird nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 172 auf dem Grundstück Fl. Nr. 530, Gemarkung Rezelsdorf, Markt Weisendorf, erteilt.

II. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb von 2 WKA mit folgenden Anlagenkenn- und Betriebsdaten:

Typ Vestas V 172
Gesamthöhe: 261 m
Nabenhöhe: 175 m
Rotordurchmesser: 172 m
Max. Nennleistung: 7,2 MW
Blattanzahl: 3
Turmtyp: Hybridturm

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Scheiben vom 27.06.2025)
- Inhaltsverzeichnis
- Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Erklärung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Handelsregisterauszüge
- Auszüge aus Gestattungsverträgen

- Übertragungsvereinbarung vom 16.06.2025
- Nachweise zu den Herstellungskosten und Baukosten
- Kartenausschnitt aus dem Regionalplan Region 7 (Windvorbehaltsgebiet 55)
- Topographische Karte M 1 : 25.000
- 2 Luftbilder vom 17.06.2025
- Gutachten zur Standorteignung, F2E, 27.03.2024 (aus Vorbescheidsverfahren)
- *Allgemeine Beschreibung Vestas-Enventus, 21.09.2022*
- *Leistungsspezifikation Vestas V 172, 05.11.2024*
- *Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WKAs, Stand 21.05.2024*
- *Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, 24.01.2023*
- *Allgemeine Beschreibung Brandschutz Vestas, 30.03.2023*
- *Generisches Brandschutzkonzept Vestas V 172, 07.08.2024*
- *Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, 30.11.2022*
- *Zutritts-, Flucht-, Evakuierungs- und Rettungsanweisungen, 10.11.2022*
- *Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, 14.05.2024*
- *Vestas Handbuch zum Arbeitsschutz, 02/2022*
- *Allgemeine Informationen zur Umweltverträglichkeit, Vestas, 17.04.2024*
- Untersuchung Schallschutz und Schattenwurf, IBAS, 25.06.2025
- Risikobeurteilung Eisfall, TÜV Nord, 11.06.2025
- *Allgemeine Spezifikation, Eiserkennung, Vestas,13.10.2022*
- Antragsformular Baurecht vom 17.06.2025
- Baubeschreibung
- Nachweis der Bauvorlagenberechtigung
- Topographische Karte M 1 : 5000, 17.06.2025
- Genehmigungsplan M 1 : 5.000, 17.06.2025
- Detailplan WKA 1
- Detailplan WKA 2
- Grundriss WKA 1
- Grundriss WKA 2
- Schnitt WKA 1
- Schnitt WKA 2
- Übersichtszeichnung V 172, 07.12.2022
- Seitenansicht Gondel, 21.12.2022
- Auszüge Liegenschaftskataster, 17.06.2025
- Amtliche Lagepläne, 17.06.2025
- *Typenprüfung Vestas V 172*
- Abstandsplan 2 H (WKA 1 und 2)
- Zustimmungen zur Abstandsflächenübernahme
- Fachbeitrag zum Artenschutz, Bachmann Artenschutz GmbH, 14.05.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Team 4, 31.07.2025 (Endfassung)
- Waldkarte, Zufahrt mit Rodungsflächen, 17.06.2025
- 2 Waldkarten (WKA 1 und WKA 2) mit Rodungsflächen, 17.06.2025
- *Angaben zu Abfällen, 02.02.2024*
- *Einschätzung zur Störfallverordnung, 01.04.2020*
- *Angaben zu Wasser gefährdenden Stoffen, 02.02.2024*
- *Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, 16.08.2023*

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind allgemeiner Art, enthalten keine Planungsleistungen für diesen Einzelfall, und liegen deshalb nur in digitaler Form vor.

IV. Nebenbestimmungen

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Bürgerwindenergie Sintmann GmbH & Co. KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **42.620,57 €** festgesetzt. Die Auslagen betragen **198 €**.

B. Dem Genehmigungsbescheid ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, die auch für mögliche Klagen Dritter gilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form möglich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Aufgrund von Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt das Vorverfahren nach § 68 VwGO (Widerspruchsverfahren).
Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 63 des Bundesimmissionsschutzgesetzes **keine aufschiebende Wirkung**. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (**www.vgh.bayern.de**).

C. Auslegung und Zustellung des vollständigen Genehmigungsbescheides und Möglichkeit zur Einsichtnahme

1. Der Genehmigungsbescheid vom 23.09.2025 kann

   vom 10.10.2025 bis einschließlich 24.10.2025

   beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, 2. Stock, Zimmer Nr. 205,

   während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag, 8 Uhr – 12 Uhr, und Montag – Donnerstag, 14 Uhr – 16 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09193 201710 eingesehen werden.

2. Der Genehmigungsbescheid vom 23.09.2025 wird in diesem Zeitraum auch auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zugänglich gemacht (www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/sintmann)
   Er kann gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG schriftlich (Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Umweltamt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch) oder elektronisch (poststelle@erlangen-hoechstadt.de) angefordert werden.

3. Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist (24.10.2025) auch gegenüber Dritten als **zugestellt** (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Höchstadt a. d. Aisch, 02.10.2025
Landratsamt Erlangen – Höchstadt

Leuchs
Regierungsrat

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)

Der Markt Eckental, der Markt Heroldsberg und die Gemeinde Kalchreuth haben als gemeinsam zuständige Sachaufwandsträger für die staatliche Mittelschule Eckental mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.08.2025 nach Art. 8 Abs. 3 BaySchFG nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen:

Präambel

Laut Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 11.01.2024 und dem Beschluss des Marktgemeinderates Heroldsberg vom 20.02.2024 soll die Mittelschule Heroldsberg zum 31.07.2024 aufgelöst werden.

Da die Schüler/innen aus Heroldsberg und Kalchreuth schon seit vielen Jahren die Mittelschule Eckental besuchen, empfahl die Regierung eine Zusprengelung des Marktes Heroldsberg, der Gemeinde Kalchreuth sowie des im gemeindefreien Gebietes Erlenstegener Forst, Landkreis Erlangen-Höchstadt, liegenden Grundstücks Fl-Nr. 157/5, Gemarkung Forstbezirk Erlangen, zur Mittelschule Eckental.

Dieser Zusprengelung haben die zuständigen Gremien der beteiligten Kommunen zugestimmt.

Die Regierung von Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung über die Auflösung der Mittelschule Heroldsberg und die Weiterführung der Grund- und Mittelschulorganisation in den Märkten Heroldsberg und Eckental sowie der Gemeinde Kalchreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt (MFrABl Nr. 6/2024, S. 85 f) den Sprengel wie oben beschrieben festgelegt.

Außerdem besteht der Schulverband Heroldsberg als Vertragspartner des im März 2011 geschlossenen Vertrages mit dem Markt Eckental nicht mehr, so dass auch aus diesem Grund eine neue vertragliche Regelung notwendig ist.

Aus den vorgenannten Erwägungen schließen die Vertragsparteien

Markt Eckental
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Ilse Dölle,
Rathausplatz 1, 90542 Eckental
– nachfolgend „Schulortgemeinde" genannt –
einerseits

und der **Markt Heroldsberg**
vertreten durch den ersten Bürgermeister Jan König,
Hauptstr. 104, 90560 Heroldsberg

sowie die
Gemeinde Kalchreuth
vertreten durch den ersten Bürgermeister Otto Klaußner,
Rathausstr. 1, 90562 Kalchreuth

jeweils nachfolgend „Vertragsgemeinden" genannt

auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 2 und 3 und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag zum Betrieb der Mittelschule Eckental

§ 1 Allgemeines

(1) Die Schulortgemeinde und die Vertragsgemeinden kommen hiermit überein, die aus dem Schulfinanzierungsrecht ergebenen Rechtsbeziehungen nicht im Rahmen eines Schulverbandes sondern an dessen Stelle in dem vorliegenden Vertrag zu regeln.

(2) Die Vertragsgemeinden benutzen zur Erfüllung ihrer Beschulungspflicht für die schulpflichtigen Schüler/innen aus dem Hoheitsgebiet, welches dem Schulsprengel der Mittelschule Eckental durch die Regierung von Mittelfranken zugeordnet wird (siehe § 2 dieses Vertrages), die Mittelschule Eckental, Schulstr. 10, 90542 Eckental. Die Möglichkeit der Gestattung von Gastschulverhältnissen aus zwingenden persönlichen Gründen nach Art 43 Abs. 1 des Bayerischen Gesetztes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Schulortgemeinde übernimmt nach näherer Maßgabe dieses Vertrages den Schulaufwand, den der Betrieb der Mittelschule Eckental (Art. 3 BaySchFG) erfordert.

(4) Für das Schuljahr 2024/25 organisiert jede Kommune die notwendige Beförderung der Schüler/innen, die in seiner Kommune ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, trägt die Aufwendungen und macht die staatlichen Zuwendungen geltend. Ab dem Schuljahr 2025/26 wird dies für alle Schüler/innen von der Schulortgemeinde übernommen.

§ 2 Sprengel

Die Regierung von Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung über die Auflösung der Mittelschule Heroldsberg und die Weiterführung der Grund- und Mittelschulorganisation in den Märkten Heroldsberg und Eckental sowie der Gemeinde Kalchreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt (MFrABl Nr. 6/2024, S. 85 f) für die Mittelschule Eckental einen Sprengel bestehend aus den Gebieten des Marktes Eckental, des Marktes Heroldsberg, der Gemeinde Kalchreuth sowie des im gemeindefreien Gebietes Erlenstegener Forst, Landkreis Erlangen-Höchstadt, liegenden Grundstücks Fl-Nr. 157/5, Gemarkung Forstbezirk Erlangen, festgelegt.

§ 3 Aufbringung des Schulaufwands, Umlage

(1) Die Schulortgemeinde stellt für Unterrichtszwecke für alle Schüler/innen des neuen Sprengels das Gebäude der Mittelschule Eckental in der Schulstr. 10, 90542 Eckental samt den Einrichtungen und Aufwendungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BaySchFG (z.B. Dreifachturnhalle, Schulsportanlage, Interimsgebäude, die vorgeschriebenen und benötigten Lehr- und Lernmitte und das notwendige Hauspersonal) zur Verfügung.

(2) Die Vertragsgemeinden leisten an die Schulortgemeinde jährlich je schulpflichtigen/er Schüler/in der jeweiligen Vertragsgemeinde einen Kostenersatz in Höhe der jährlichen Gastschulbeitragspauschale nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG in seiner jeweils gültigen Fassung zuzüglich 700, -- € als Ausgleich für den Gesamtschulaufwand der kalkulatorischen Kosten bisheriger baulicher Investitionsmaßnahmen. Nach jeweils drei Jahren erfolgt eine Überprüfung dieser Beträge und ggf. eine Anpassung nach Absprache der Vertragsparteien. Maßgebend sind die Verhältnisse zum 01.10. des jeweiligen Schuljahres (Stichtagsprinzip). Der zu leistende Kostenersatz wird von der Schulortgemeinde ermittelt und den Vertragsgemeinden mit Fälligkeit 01.07. des jeweiligen Schuljahres mit Bescheid festgesetzt.

(3) Bei großen Investitionsmaßnahmen beteiligt die Schulortgemeinde die Vertragsgemeinden, soweit diese die Kosten anteilig mittragen müssen.

§ 4 Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens

(1) Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens obliegt der Schulortgemeinde. Das vorhandene Schulvermögen ist alleiniges Eigentum der Schulortgemeinde.

(2) Änderungen der Eigentumsverhältnisse treten durch diesen Vertrag und die darin geregelten Zahlungen nicht ein.

§ 5 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

(2) Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss allen Vertragsparteien zugehen, für die Fristberechnung zählt der Zugang bei der Schulortgemeinde.

(3) Zur Wirksamkeit ist die rechtsaufsichtliche Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erforderlich.

(3) Wird der Schulsprengel geändert, so verliert der Vertrag für die nicht mehr beteiligte Vertragspartei seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkt der Änderung.

§ 6 Ersetzen des bisherigen Kooperationsvertrages und Auflösung des Schulverbundes

(1) Dieser Vertrag ersetzt den öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen dem Schulverband Heroldsberg und dem Markt Eckental zur Bildung eines Schulverbundes vom März 2011.

(2) Der darin begründete Schulverbund wird zum 31.07.2024 aufgelöst.

(3) Mit Auflösung der Mittelschule Heroldsberg wird mit Ablauf des 31.07.2024 die Bildung eines Schulverbundes und die Festsetzung des gemeinsamen Sprengels des „Mittelschulverbund Eckental-Heroldsberg-Kalchreuth" gem. Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25.Juli 2011 (MFrABl Nr. 16/2011, S. 115) außer Kraft gesetzt (MFrABl Nr. 6, S. 85 f).

(4) Der öffentlich-rechtliche Schulvertrag zwischen dem Markt Heroldsberg, der Gemeinde Kalchreuth und der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg vom 27.01.2015/02.03.2015/11.03.2015 hinsichtlich der Mittelschule tritt hiermit außer Kraft.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit rechtsaufsichtlicher Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 01.08.2024 in Kraft.

Eckental, den 29.07.2024

Ilse Dölle
Erste Bürgermeisterin
Markt Eckental

Heroldsberg, den 30.07.2024

Jan König
Erster Bürgermeister
Markt Heroldsberg

Kalchreuth, den 31.07.2024

Otto Klaußner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kalchreuth

Einladung zur „Watt"-Wanderung in Heßdorf

Einblicke in modernes Wohnen ohne fossile Brennstoffe

Im Rahmen der Bayerischen Klimawoche laden das Klimaschutzmanagement des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt und der Verein Energiewende ER(H)langen e.V. am Samstag, den 18. Oktober 2025, um 15 Uhr zur „Watt"-Wanderung durch das neue Baugebiet Heßdorf-Süd.

Bei diesem Rundgang zeigen Anwohner ihre rein elektrisch betriebenen Häuser und geben Einblicke in zukunftsweisende Energietechnik. Ob Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder Elektroautos – die Teilnehmenden erleben hautnah, wie Wohnen komplett ohne fossile Brennstoffe funktioniert.

Geführt wird die etwa zweistündige Tour von Michael Bolland vom Energiewende ER(H)langen e.V., der für technische Fragen zur Verfügung steht. Außerdem berichten die Bewohner selbst von ihren Erfahrungen und stehen für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Treffpunkt ist am Samstag, 18. Oktober 2025, um 15 Uhr an der Kreuzung Lohestraße/Sonnenring in Heßdorf. Die Teilnahme ist kostenlos und ohne Anmeldung möglich.

Rückfragen können direkt an die Klimaschutzmanagerin des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Luisa Pscherer per E-Mail an Luisa.Pscherer@erlangen-hoechstadt.de gerichtet werden.

„Engagement blüht dort, wo keiner alleinsteht"

Einladung zum 4. Ehrenamts-Brunch am 25. Oktober

Am Samstag, 25. Oktober 2025, findet von 9:30 bis 14:00 Uhr im KREUZ+QUER (Bohlenplatz 1) in Erlangen der vierte Ehrenamts-Brunch statt. Unter dem Motto „Engagement blüht dort, wo keiner alleinsteht" laden die Ehrenamtsbüros des Landkreises, der Städte Erlangen und Herzogenaurach, des Marktes Eckental sowie BildungEvangelisch Engagierte aus Vereinen, Initiativen und Organisationen herzlich ein. Neben einem reichhaltigen Frühstück erwarten die Teilnehmenden kurze Impulse, praxisnahe Workshops und Gelegenheit zum Austausch mit anderen Ehrenamtlichen sowie Ansprechpersonen aus der Verwaltung.

Anmeldungen sind bis zum 13. Oktober 2025 unter Angabe von Name und Organisation per E-Mail an bildung.evangelisch-er@elkb.de oder telefonisch unter 09131-20012 möglich.